



INITIATIVE KINDERBETREUUNG – BUDENZAUBER (e.V.)

SATZUNG (beschlossen 2021)

Präambel

Der Budenzauber eV versteht sich als Teilhabegemeinschaft im Sinne des Verfassungsauftrags aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG. Das dort formulierte Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft, also aller Bürgerinnen und Bürger, setzt er um durch sein Angebot an Bildungsorten. Diese sind im gesetzlichen Rahmen auf Grundlage seiner individuellen Konzeption Orte für die Gewährleistung einer Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder, die in enger Kooperation mit deren Personensorgeberechtigten (PSB) erfolgt. Insoweit stellt diese Form der Teilhabe am Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft primär präventiv die Verfolgung des Kernbildungsziels einer Identitäts – und Solidaritätsbildung (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) junger Mitglieder der staatlichen Gemeinschaft dar. Sie bringt gleichzeitig die Konzeption des Bildungsortes und die Wahrnehmung der elterlichen Bildungsverantwortung (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) in einen kontinuierlichen Austausch zum Wohl der Kinder. Die Trägerverantwortung des Budenzauber eV für seine Teilhabe an diesem Wächteramt wird damit als in erster Linie kokonstruktiv die Selbstbildung der Kinder begleitend, gleichzeitig in Solidarität zu den Kindern institutionsautonom auch schützend wahrgenommen. Die individuelle Konzeption als Grundlage der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und der Betreuungsverträge ist ein Angebot zur Umsetzung der Bildung, Erziehung und Betreuung auf der Basis des Leitbilds des Budenzauber eV als Kinderbildungsträger.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Initiative Kinderbetreuung – Budenzauber. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) beigefügt.
- (2) Er hat seinen Sitz in München.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Satzungszweck im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe und Erziehung wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben
 - einer Kindertagesstätte, die Erziehung zu selbstbestimmtem und gegenüber Mitmenschen und der Schöpfung solidarischem Handeln und Verhalten bietet (Leitbild siehe Anhang)

sowie

- einer Familienbildungs- und -begegnungsstätte.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes können ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein mit bis zu 500.- Euro jährlich pro ehrenamtlich tätige Person entgolten werden. Dies gilt nur für ehrenamtliche Tätigkeiten, welche vom Umfang her über eine vereinsübliche, ehrenamtliche Tätigkeit erheblich hinausgehen. Vereinsübliche ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Elternmitarbeit, Elternbeteiligung nach Art 14 BayKiBiG, Vorstandstätigkeiten im gewöhnlichen Umfang.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse an der Betreuung von Kindern haben und damit seine Ziele verfolgen.
- (2) Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. durch Wegfall des Vereinszwecks, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben; Ausschließungsgründe sind z.B. grobe Vergehen gegen das Vereinsinteresse. Widerspricht der/die Betroffene dem Ausschluss in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von 1 Monat (Posteingang), so entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt der/die Betroffene Mitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Teilhabegemeinschaft (§ 7 Mitgliederversammlung), sowie das Recht, Anträge an deren Versammlung (Mitgliederversammlung) zu stellen. Für jedes Mitglied besteht Beitragspflicht. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Teilhabegemeinschaft (Mitgliederversammlung).
- (2) Bei der Zuteilung von Betreuungsplätzen haben Mitglieder Vorrang.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) „Die Organe des Vereins sind:

- die Teilhabegemeinschaft (Mitgliederversammlung i. S. v. § 32 BGB)
- die Elternversammlung und der Elternbeirat
- die Teilhabevertretung (Vorstand i. S. v. § 26 BGB)
- der „Gute Rat“.

§ 7 Versammlung der Teilhabegemeinschaft (Mitgliederversammlung i. S. v. § 32 BGB)

(1) Die Mitgliederversammlung i. S. v. § 32 BGB versteht sich im Sinne der Präambel als Teilhabegemeinschaft an der Kinderbildung. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in der Regel im letzten Quartal eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorstands, über Beiträge, Satzungsänderungen, Änderungen der Vereinsordnung und den Haushaltsplan. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Vorstandsbeschluss oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder unter Angabe der Gründe einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Aufgaben wie die ordentliche Mitgliederversammlung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Mitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich durch den Vorstand einzuladen.

(4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vereinsvorsitzende oder ein/e von Initiative Kinderbetreuung - Budenzauber (e.V.) aus der Mitgliederversammlung gewählte/r Versammlungsleiter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Schriftliche Stimmbevollmächtigung ist auf je ein anwesendes Mitglied nur durch je ein abwesendes Mitglied möglich.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

(1) Die Elternversammlung besteht aus Personen, deren Kinder vom Verein betreut werden. Insoweit ist sie ergänzend zur Teilhabegemeinschaft, da nicht alle PSB Vereinsmitglieder sind. Sie soll in der Regel 1x im Halbjahr zur Beratung auftretender Fragen bei der Kinderbetreuung tagen. Teammitglieder und Mitglieder der Teilhabevertretung können als Gäste teilnehmen.

(2) Teilhaberechte der Elternversammlung bewegen sich im Rahmen landesrechtlicher Normen, insbesondere des Art. 14 BayKiBiG.

(3) Die landesrechtlich geregelten Mitspracherechte nimmt ein Elternbeirat gegenüber Päd. Teams und Träger wahr. Er wird von der Elternversammlung jährlich gewählt und hat pro Gruppe in der jeweiligen Einrichtung maximal 2 Vertreter*innen. Ein Rücktritt von der Wahl ist möglich ebenso wie eine darauf erfolgende Nachwahl.

§ 9 Teilhabevertretung (Vorstand i. S. v. § 26 BGB)

(1) Der BGB-Vorstand im Sinne von § 26 BGB versteht sich im Budenzauber eV entsprechend der Präambel als Teilhabevertretung, da er sich aus Mitgliedern der Teilhabegemeinschaft (§ 7) zusammensetzt und diese vertritt.

Der Vorstand besteht aus

dem/der Vorsitzenden
zwei stellvertretenden Vorsitzenden
sowie einem weiteren Mitglied,

und den Mitgliedern nach § 9 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung. Dabei sollen dem Vorstand zwei Mitglieder der Elternversammlung angehören, die als Vereinsmitglieder wählbar sind. Regelausnahme ist, dass nicht ausreichend solche Mitglieder der Elternversammlung zur Wahl stehen und andere Kandidat*innen bei der Wahl Stimmen auf sich vereinen. Stehen nicht ausreichend andere Kandidat*innen zur Wahl können diese Plätze auch durch weitere gewählte Mitglieder aus der Elternversammlung besetzt werden. Geschäftsführung und Einrichtungsleitungen des Budenzauber eV sind kraft Amtes stimmberechtigte Mitglieder.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandsvorsitzes (Vorsitzende/r und stellvertretende Vorsitzende) gemeinsam. Sie vertreten den Verein - gemeinsam - gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl und Rücktritt vor Ablauf der Wahlperiode sind möglich, in letzterem Fall ist eine Nachwahl erforderlich. Die vertretungsberechtigten Vorstände gem. § 9 Abs. 1 Satz 7 und 8 werden vom Vorstand in seiner jeweils konstituierenden Sitzung gewählt. Wahlvorschläge für die Vorstandswahlen sind spätestens 1 Woche vor dem entsprechenden Wahltermin der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins; er ist für alle Aufgaben zuständig, für die sich aus dieser Satzung keine Zuständigkeit eines anderen Organs ergibt. Insbesondere hat der Vorstand dabei die Aufgabe,

- in Fragen der Konzeptverwirklichung mit dem pädagogischen Team im Dialog zu stehen. Zu diesem Zweck veranstaltet der Vorstand in der Regel 2 mal jährlich ein „Forum“, zu dem der gesamte Vorstand und das gesamte pädagogische Team eingeladen werden;
- zur Delegation betriebswirtschaftlicher Verantwortung die Verwaltung der Einrichtungen zu organisieren. Er kann dazu Geschäftsführungsaufgaben vertraglich vergeben. Für diesen Fall kann er eine Geschäftsordnung erstellen, welche die Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Einrichtungsleitungen regelt.

Weiterhin ist er ermächtigt, mit Wirkung für den Verein Darlehen bis zu einer Höhe von EUR 35791,- aufzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n bei dessen Verhinderung durch einen seiner/ihrer Vertreter schriftlich mit einer Frist von 1 Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Initiative Kinderbetreuung - Budenzauber (e.V.)

(5) Die Beschlüsse des Vorstands sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstände zu fällen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden; schriftlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Der Gute Rat

(1) Der Gute Rat ist ein Beratungsgremium für die Teilhabevertretung und in der Folge für die Päd. Teams (s.Abs. 4 Satz 3). Dorthin berufene Personen entwickeln Gedankengut fort, das die in der Konzeption als initiale Kinderbildungsrepräsentant*innen genannte Persönlichkeiten, wie Maria Montessori, Emmi Pikler, Jesper Juul und andere fachliche Ideengeber vorgedacht haben. Sein

guter Rat soll damit konzeptionelle Entfaltung aus der Außensicht begleiten und diese Entwicklung mit dazu in Einklang stehenden betriebswirtschaftlichen Ideen absichern.

- (1) Der Rat besteht aus maximal jeweils 7 Personen, die nicht der Ko-Konstruktion Träger – Team – PSB aktuell betreuter Kinder angehören. Sie werden von der Teilhabevertretung auf Vorschlag als Mitglieder berufen und abberufen. Die Ratsmitglieder können auch von der Berufung zurücktreten.
- (2) Der Rat tagt in der Regel 2x jährlich. Er tauscht sich entsprechend Absatz 1 zum Entwicklungsprozess der Gesamtkonzeption (Grundlagen der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII) des Budenzauber eV, somit vorwiegend zu
 - - pädagogischen Fragen,
 - - der Entwicklung der finanziellen Grundlagen der Bildungsangebote sowie
 - - der Erhaltung und Entwicklung der Bildungsorte des Budenzauber eV aus.

Er kann dazu Beschlüsse fassen und am Prozess der Konzeptionsentwicklung in den Einrichtungen beteiligt werden.

- (1) Bis zu zwei aus dem Guten Rat zu wählende Sprecher kommunizieren zeitnah mit der Teilhabevertretung die Ratsergebnisse und -beschlüsse. Die Teilhabevertretung ist an die Ergebnisse und Beschlüsse nicht gebunden. Sie bespricht den Beratungsdiskurs mit den päd. Teams im Forum oder zu einem gesondert anberaumten Termin.
- (2) Die Teilhabevertretung kann den Guten Rat über die turnusmäßigen Treffen hinaus um Beratung zu aktuellen Fragen hinsichtlich Sicherung der Werte und Ziele des Budenzauber eV ersuchen. Gleichmaßen kann der Gute Rat hierzu gegenüber der Teilhabevertretung initiativ werden.

§ 11 Niederschrift

(1) Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen - insbesondere über dort gefasste Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom/von der Vorsitzenden oder dem/der von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in oder einem /einer von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen können nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung bereits hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

(3) Soll der Vereinszweck geändert werden, setzt die die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder voraus. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die ihr Votum schriftlich abgegeben haben.

§ 13 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Erforderlich ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden

Mitglieder. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die ihr Votum schriftlich abgegeben haben. Gleichzeitig beschließt die Mitgliederversammlung über die Benennung der Liquidatoren.

§ 14 Vermögensübergang

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.